



Telefon +41 (0)52 632 73 61  
Fax +41 (0)52 632 72 00  
staatskanzlei@ktsh.ch

An die Medien

## **Aus den Verhandlungen des Regierungsrates**

### ***Ersatzwahl in den Kantonsrat***

Der Regierungsrat hat Marco Rutz, Schaffhausen, CVP, als Mitglied des Kantonsrates für den Rest der Amtsperiode 2013-2016 ab 1. März 2015 als gewählt erklärt. Marco Rutz ersetzt den zurückgetretenen Kantonsrat Christian Di Ronco. Nachdem alle Ersatzpersonen auf der Liste der CVP im Wahlkreis Neuhausen auf die Wahl verzichtet haben, hat - gestützt auf die Proporzwahlverordnung - die Mehrheit der Unterzeichner der ursprünglichen CVP-Kantonsratswahlliste im Wahlkreis Neuhausen Marco Rutz, Präsident der CVP des Kantons Schaffhausen, zur Wahl vorgeschlagen. Der Regierungsrat hat entsprechend der Proporzwahlverordnung Marco Rutz ohne Wahlgang als gewählt erklärt.

### ***Nein zu Änderung beim Meldeverfahren bei Verrechnungssteuer***

Der Regierungsrat lehnt - in Übereinstimmung mit der Schweizerischen Steuerkonferenz - die vorgeschlagene Änderung des Bundesgesetzes über die Verrechnungssteuer ab, wie er in seiner Vernehmlassung an die nationalrätliche Kommission für Wirtschaft und Abgaben festhält. Die Gesetzesrevision setzt die Parlamentarische Initiative «Klarstellung der langjährigen Praxis beim Meldeverfahren bei der Verrechnungssteuer» um. In bestimmten Ausnahmefällen tritt bei der Verrechnungssteuer anstelle der Steuerentrichtung die innert 30 Tagen zu erfolgende Meldung der steuerbaren Leistung. Dies gilt dann, wenn bei Kapitalerträgen die Steuerentrichtung zu unnötigen Umtrieben oder zu einer offenbaren Härte führen würde. Nach einem Entscheid des Bundesverwaltungsgerichtes herrscht bezüglich der Frist von 30 Tagen eine gewisse Unsicherheit. Entsprechend will die Mehrheit der Kommission für Wirtschaft und Abgaben das Gesetz in dem Sinne ändern, dass vom Meldeverfahren auch noch nach Ablauf der Frist von 30 Tagen Gebrauch gemacht werden kann.

In Übereinstimmung mit der Schweizerischen Steuerkonferenz sieht die Regierung keine Notwendigkeit einer Gesetzesänderung. Die geltende Regelung entspricht dem allgemeinen und unbestrittenen Grundsatz des Verrechnungssteuergesetzes, wonach bei Erträgen des beweglichen Kapitalvermögens die Entrichtung der Verrechnungssteuer den Regelfall und das Meldeverfahren die Ausnahme darstellt.

Schaffhausen, 24. Februar 2015  
Nr. 8/2015

*Staatskanzlei Schaffhausen*